

BUNDESRAT

Bericht über die 238. Sitzung

Bonn, den 27. Oktober 1961

Tagesordnung:

- | | | | |
|---|--------------|---|-------|
| Gedenkworte zum Tode des Senators
Dr. Hertz (Berlin) | 219 B | Erklärung des Präsidenten des Bundesrates
zur Frage der Inkompatibilität | 221 C |
| Geschäftliche Mitteilungen | 219 B | Bericht der Bundesregierung über die Ent-
wicklung der wirtschaftlichen Leistungs-
fähigkeit und der Produktivität sowie die
Veränderungen des Volkseinkommens je
Erwerbstätigen und über die Finanzlage
der gesetzlichen Rentenversicherungen (So-
zialbericht 1961) (Drucksache 358/61) . . . | 221 D |
| Zur Tagesordnung | 219 D | Beschluß: Kenntnisnahme | 221 D |
| Wahl des Präsidenten | 219 D | Entwurf eines Vierten Gesetzes über die
Anpassung der Renten aus den gesetz-
lichen Rentenversicherungen aus Anlaß der
Veränderung der allgemeinen Bemessungs-
grundlage für das Jahr 1961 (Viertes Ren-
tenanpassungsgesetz — 4. RAG) (Druck-
sache 359/61) | 221 D |
| Präsident Dr. Meyers | 219 D, 220 B | Weiß (Hamburg), Berichterstatter | 222 A |
| Dr. Erhard (Bayern) | 220 B | Dr. Claussen, Staatssekretär im Bun-
desministerium für Arbeit und So-
zialordnung | 224 A |
| Beschluß: Zum Präsidenten des Bun-
desrates wird der Ministerpräsident des
Freistaates Bayern, Dr. Hans Erhard, ge-
wählt | 220 B | Voigt (Niedersachsen) | 224 C |
| Wahl der Vizepräsidenten | 220 C | Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme; im übrigen keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat
hält mit der Bundesregierung das Gesetz
für zustimmungsbedürftig | 225 B |
| Beschluß: Zu Vizepräsidenten des
Bundesrates werden gewählt Minister-
präsident Dr. Meyers (Nordrhein-West-
falen), Ministerpräsident Kopf (Nieder-
sachsen) und Ministerpräsident Kiesin-
ger (Baden-Württemberg) | 220 D | Fünfte Verordnung über Änderungen der
Bezugsgrößen für die Berechnung von Ren-
ten in den Rentenversicherungen der Ar-
beiter und der Angestellten sowie in
der knappschaftlichen Rentenversicherung
(Drucksache 370/61) | 225 B |
| Wahl der Schriftführer | 220 D | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG | 225 B |
| Beschluß: Zu Schriftführern werden
gewählt Staatsminister Dr. Haas
(Bayern) und Staatsminister Wolters
(Reinland-Pfalz) | 220 D | | |
| Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse | 221 A | | |
| Beschluß: Die Wahl des Vorsitzenden
des Ausschusses für Auswärtige Angele-
genheiten wird vertagt. Im übrigen wird
dem Vorschlag für die Wahl der Vorsit-
zenden der Ausschüsse des Bundesrates
zugestimmt | 221 B | | |

- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 366/61) 225 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 225 C
- Verordnung zur Durchführung einer zweiten Erhebung über die Arbeiterlöhne in acht Industriezweigen der Länder der Gemeinschaft** (Drucksache 345/61) 225 C
 Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung 225 D
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einziehung und Abführung der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie über ihre Verwaltung und Abrechnung durch die Einzugsstellen** (Drucksache 365/61) 225 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 225 D
- Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung** (Drucksache 355/61) 226 A
 Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 226 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 226 D
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind** (Drucksache 360/61) 226 D
 Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 227 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 227 B
- Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung** (Drucksache 342/61) 227 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 227 C
- Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Bremen** (Drucksache 340/61 und zu Drucksache 340/61) 227 C
 Beschluß: Präsident Dr. Tepe wird zur Wiederwahl vorgeschlagen 227 C
- Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik** (Drucksache 343/61) 227 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 227 D
- Siebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung** (Drucksache 362/61) 227 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 227 D
- Wirtschaftsplan und Stellenplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1961** (Drucksache 347/61) 227 D
 Beschluß: Kenntnisnahme 228 A
- Jahresabschlüsse der Deutschen Bundesbahn für die Geschäftsjahre 1958 und 1959 sowie die Abschlüsse der Sonderrechnung der Bundesbahndirektion Saarbrücken für die Geschäftsjahre 1957 bis 1959** (Drucksache 346/61) 228 A
 Beschluß: Kenntnisnahme 228 A
- Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1960** (Drucksache 348/61) 228 A
 Beschluß: Kenntnisnahme 228 A
- Nachtrag zum Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1961** (Drucksache 363/61) 228 A
 Beschluß: Kenntnisnahme 228 A
- Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (Drucksache 361/61) 228 A
 Beschluß: Die in der Drucksache 361/1/61 genannten Herren werden vorgeschlagen 228 B
- Verordnung zur Änderung der Käseverordnung** (Drucksache 369/61) 228 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 228 B
- Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Roggenaatgut** (Drucksache 368/61) 228 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 228 C
- Dritte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 341/61) 228 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 228 C
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache —V— 8/61) 228 D
 Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 228 D
- Schlußansprache des Präsidenten des Bundesrates Dr. Meyers** 228 D
 Nächste Sitzung 230 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Meyers,
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident

Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister für Unterricht und Kultus

Strenkert, Staatssekretär

Dr. Heubl, Staatssekretär

Berlin:

Exner, Senator für Arbeit und Sozialwesen

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel

Hamburg:

Weiß, Senator

Hessen:

Dr. Conrad, Minister der Finanzen

Franke, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Niedersachsen:

Ahrens, Minister der Finanzen

Voigt, Kultusminister

Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Pütz, Finanzminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder und Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Prof. Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

238. Sitzung

Bonn, den 27. Oktober 1961

Beginn: 10 Uhr.

Präsident Dr. Meyers: Ich eröffne die 238. Sitzung des Bundesrates.

Meine Damen und Herren! Vor' Eintritt in die Tagesordnung obliegt mir eine schmerzliche Pflicht.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 23. Oktober 1961 verstarb im Alter von 73 Jahren der Berliner Senator für Wirtschaft und Kredit, Herr **Dr. Paul Hertz**. Schon im Deutschen Reichstag, dem er von 1920 bis 1933 angehörte, war er als Fachmann auf dem Gebiete des Haushalts- und Finanzwesens geachtet und geschätzt. Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges hat er durch stetige, aufopferungsvolle Arbeit einen wesentlichen Beitrag zum Wiederaufbau der Berliner Wirtschaft geleistet. Der Verstorbene hat dem Bundesrat vom 28. Februar 1955 bis zum 15. Januar 1959 und seit dem 23. Juni 1959 als stellvertretendes Mitglied angehört. Auch im Wirtschaftsausschuß des Hauses hat er sein Land Berlin mit großer Sachkunde vertreten. Der Tod von Herrn Senator Dr. Hertz bedeutet für die Bundesrepublik und insbesondere für das Land Berlin einen schweren Verlust. Der Bundesrat wird das Andenken dieses verdienten Mannes stets in hohen Ehren halten.

Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen erhoben; ich danke Ihnen.

Der gedruckte Bericht über die 237. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen vor. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle daher fest, daß der Sitzungsbericht in dieser Form genehmigt ist.

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung gebe ich bekannt, daß die Regierung des Landes Baden-Württemberg beschlossen hat, den Arbeitsminister dieses Landes, Herrn **Josef Schüttler**, als stellvertretendes Mitglied des Bundesrates sowie als Mitglied des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu bestellen. Ich wünsche Herrn Minister Schüttler, der augenblicklich nicht anwesend ist, zu seiner Arbeit im Bundesrat alles Gute.

Ferner gebe ich bekannt, daß die Regierung des Saarlandes den saarländischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft, Herrn **Eugen Huthmacher**, infolge seiner Wahl in den Deutschen Bundestag als stellvertretendes Mitglied des Bundesrates und als Mitglied mehrerer Ausschüsse abberufen hat.

Ich darf bei dieser Gelegenheit Herrn Kollegen Huthmacher für seine Mitarbeit im Plenum dieses Hohen Hauses und als Mitglied des Agrarausschusses, des Wirtschaftsausschusses, des Ausschusses für Verkehr und Post sowie des Sonderausschusses „Gemeinsamer Markt und Freihandelszone“ herzlich danken.

Ich darf weiter auf folgendes hinweisen:

Punkt 10 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausbildung — LSfHD)

muß abgesetzt werden, da die Ausschlußberatungen noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Auch Punkt 21:

Vorschlag für die Ernennung von 5 Vertretern und 5 Stellvertretern des Bundesrates für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost

muß von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Im übrigen verfahren wir nach der Ihnen vorliegenden gedruckten Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

a) **Wahl des Präsidenten**

Meine Amtszeit als Präsident des Bundesrates geht am 31. dieses Monats zu Ende. Nach unserer bewährten Vereinbarung wird nun das Amt des Bundesratpräsidenten an den Ministerpräsidenten des Landes mit der zweitgrößten Bevölkerungszahl fallen. Ich schlage Ihnen daher vor, den Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern, Herrn **Dr. Hans Ehard**, zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen.

(B)

(D)

(A) Seine Amtszeit wird vom 1. November 1961 bis zum 31. Oktober 1962 laufen.

Die Wahl wird der bisherigen Übung entsprechend durch länderweisen Aufruf vorgenommen. Ich darf den Herrn Schriftführer bitten, die Länder aufzurufen.

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Dr. Meyers: Ich stelle fest, daß Sie den **Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern, Herrn Dr. Hans Ehard**, gemäß Art. 52 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates für die Zeit vom 1. November 1961 bis zum 31. Oktober 1962 **einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates gewählt** haben.

Herr Kollege Dr. Ehard, ich möchte Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen.

Dr. Ehard (Bayern): Ich nehme die Wahl an und bedanke mich für das Vertrauen, das Sie mir entgegenbringen.

Präsident Dr. Meyers: Sie haben die Wahl angenommen. Ich danke Ihnen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie haben heute mit dem Ministerpräsidenten Herrn Dr. Hans Ehard zum ersten Male in der Geschichte des Bundesrates zum Präsidenten dieses Hohen Hauses einen Mann gewählt, der dieses Amt schon einmal bekleidet hat. Ministerpräsident Dr. Ehard war vom 8. September 1950 bis zum 7. September 1951 Präsident des Bundesrates. Wenn er jetzt wiederum diesen Platz einnehmen wird, so begrüßen wir das auch deshalb, weil er in der Öffentlichkeit mit Recht als Politiker mit großer Erfahrung und überzeugter Föderalist angesehen wird. Ich darf in Erinnerung bringen, daß unter seinem Vorsitz im Sommer 1947 in München die einzige gesamtdeutsche Konferenz von 17 Ministerpräsidenten stattgefunden hat. Leider war ihr trotz aller Bemühungen kein erfolgreicher Ausgang beschieden. Bei einem System, wie es in der Sowjetzone herrscht, war die Folge, daß die Länder abgeschafft werden muß-

ten, weil sie sich dem System als hinderlich erwiesen.

Wir alle wünschen Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege Dr. Ehard, für Ihre Amtszeit als Präsident des Bundesrates von Herzen viel Erfolg und alles Gute. Ich darf mich als erster in die Schar der Gratulanten einreihen.

(Präsident Dr. Meyers gratuliert dem neugewählten Präsidenten Dr. Ehard. — Anschließend spricht der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder, Dr. von Merkatz, dem neuen Präsidenten seine Glückwünsche aus.)

b) Wahl der Vizepräsidenten

Die Amtszeit der Vizepräsidenten endet gleichfalls am 31. Oktober 1961. Nach unseren Vereinbarungen wird der jeweilige **Präsident des Vorjahres** zum Ersten Vizepräsidenten des Bundesrates gewählt. Ferner schlage ich Ihnen zur Wahl vor:

Herrn Ministerpräsidenten Hinrich Wilhelm Kopf als Zweiten Vizepräsidenten und

Herrn Ministerpräsidenten Kurt Georg Kiesinger als Dritten Vizepräsidenten.

Auch die Amtszeit der Vizepräsidenten beginnt am 1. November 1961 und endet am 31. Oktober 1962.

Wer mit diesem Vorschlag einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Vorschlag ist einstimmig angenommen. Ich kann daher feststellen, daß die soeben genannten Herren für das nächste Geschäftsjahr zu **Vizepräsidenten des Bundesrates** gewählt worden sind.

Unser früherer Präsident des Bundesrates, Ministerpräsident Hinrich Wilhelm Kopf, hat sich soeben einer schweren Operation unterziehen müssen, die, wie wir gehört haben, gottlob glücklich verlaufen ist. Ich darf in Ihrer aller Namen, wie ich annehme, unserem alten Kollegen die herzlichsten Genesungswünsche des Bundesrates übermitteln. Wir wünschen, daß er möglichst bald in alter Frische wieder unter uns weilt. Ich habe Gelegenheit genommen, ihm das auch schriftlich mitzuteilen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Wahl der Schriftführer

Nach § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates sind zwei Schriftführer zu wählen. Ich schlage vor, die Herren

Staatsminister Dr. Haas (Bayern) und

Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz),

wieder als Schriftführer zu bestellen.

Die beiden Herren sind bereit, das Amt weiter auszuüben.

Ich höre keinen Widerspruch. Somit kann ich feststellen, daß die Herren Staatsminister Dr. Haas und Staatsminister Dr. Wolters erneut zu **Schriftführern des Bundesrates** gewählt worden sind.

(A) Punkt 3 der Tagesordnung:

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse

Die Amtszeit der Ausschußvorsitzenden läuft Ende dieses Monats ab. Für das Geschäftsjahr 1961/1962 werden nach Anhörung der Ausschüsse als Vorsitzende entsprechend der Ihnen vorliegenden Drucksache folgende Herren vorgeschlagen.

Ausschuß für Verteidigung

Ministerpräsident Dr. h. c. **Altmeier**, Rheinland-Pfalz

Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen

Ministerpräsident von **Hassel**, Schleswig-Holstein

Agrarausschuß

Staatsminister **Stübinger**, Rheinland-Pfalz

Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

Staatsminister **Hemsoth**, Hessen

Finanzausschuß

Staatsminister Dr. h. c. **Eberhard**, Bayern

Ausschuß für Flüchtlingsfragen

Minister **Schellhaus**, Niedersachsen

Ausschuß für Innere Angelegenheiten

Staatsminister **Goppel**, Bayern

Rechtsausschuß

(B) Minister Dr. **Flehinghaus**, Nordrhein-Westfalen

Ausschuß für Verkehr und Post

Minister **Böhrnsen**, Schleswig-Holstein

Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen

Senator Dr. **Drexelius**, Hamburg

Wirtschaftsausschuß

Minister Dr. **Lauscher**, Nordrhein-Westfalen

Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone

Ministerpräsident **Kiesinger**, Baden-Württemberg

Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen

Senator **Lipschitz**, Berlin.

In dieser Drucksache ist der Vorsitzende des Ausschusses für Kulturfragen nicht erwähnt. Namens des Präsidiums möchte ich Ihnen vorschlagen, unserer bisherigen Übung entsprechend den Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister, Herrn Senator **Heinrich Landahl**, Hamburg, als Vorsitzenden des Ausschusses zu wählen.

Ich möchte anregen, daß wir die Ausschußvorsitzenden — mit Ausnahme des Vorsitzenden für Auswärtige Angelegenheiten — gemäß diesem Vorschlag **en bloc wählen**. Sind Sie damit einverstanden?

den? — Ich höre keinen Widerspruch. Wer dem Vorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Einstimmig **angenommen!**

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir eine grundsätzliche Bemerkung. Schon bei der Konferenz der Ministerpräsidenten auf dem Rittersturz am 26. August 1949 waren sich alle Regierungschefs der Länder darin einig, daß ein **Abgeordneter des Deutschen Bundestages gleichzeitig weder Bundesratsmitglied noch Mitglied einer Landesregierung** sein könne. Die Verfassungen von zwei Ländern, wenn ich richtig orientiert bin, haben daraus auch die Konsequenzen gezogen. In Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen ist in der Landesverfassung die **Inkompatibilität**, also die Unvereinbarkeit dieser beiden Ämter festgelegt. In der bisherigen Praxis des Hohen Hauses wurde dem Grundsatz der Unvereinbarkeit — von kurzen, immer wieder vorkommenden Übergangszeiten abgesehen — auch immer Rechnung getragen. Man hat mit Recht gesagt, daß eine direkte oder indirekte Mitwirkung in gesetzgebenden Körperschaften, die sich gegenseitig ergänzen und kontrollieren, schon nach dem Wesen der Institution undenkbar sei, auch wenn die Verfassung kein ausdrückliches Verbot enthält. Ich glaube daher, daß wir nach wie vor diese Auffassung teilen und aus staatsrechtlichen wie aus staatspolitischen Gründen jede — auch nur kleine — Durchbrechung dieses Grundsatzes vermeiden sollten.

Ich befinde mich übrigens in Übereinstimmung mit dem Herrn Kollegen Dr. Zinn und den übrigen Herren, die in Frage kommen. Wir sind übereingekommen, daß wir deswegen die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten bis zum 1. Dezember zurückstellen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1961) (Drucksache 358/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Mit der Vorlage erfüllt die Bundesregierung die Verpflichtung, alljährlich bis zum 30. September über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen zu berichten und das Gutachten des Sozialbeirates über die Renten Anpassung vorzulegen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Falls sich kein Widerspruch erhebt — ich höre keinen —, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dieser Ausschußempfehlung folgt und von der Vorlage **Kenntnis genommen** hat.

(A) Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Viertes Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1961 (Viertes Rentenanpassungsgesetz — 4. RAG) (Drucksache 359/61).

Weiß (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie in den vergangenen Jahren die früheren Rentenanpassungsgesetze, so lenkt auch das Vierte Rentenanpassungsgesetz erneut den Blick auf die **unterschiedliche Behandlung** der Bestandsrenten gegenüber den Zugangsrenten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Durch das Erste Rentenanpassungsgesetz vom 1. Januar 1959 wurden die Bestandsrenten nachhinkend auf den Stand der Renten vor 1958 gebracht. Diese nachhinkende Aktualisierung der Renten, die in der Folge auch bei der zweiten und dritten Anpassung der Jahre 1960 und 1961 fortgeführt wurde, hat eine nebeneinander bestehende Rechtsungleichheit der Rentengewährung herbeigeführt, die der Gesetzgeber nur deshalb hinnahm, weil in den ersten Jahren nach der Rentenversicherungs-Neuregelung eine verlässliche Übersicht über die finanzielle Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Rentenversicherungsträger noch nicht vorlag.

Aus diesem Grunde wurde in den bisherigen drei Sozialberichten der Bundesregierung und in den Stellungnahmen des Sozialbeirates immer wieder auf die Notwendigkeit der Erstellung einer **versicherungstechnischen Bilanz** hingewiesen.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik erklärte der Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, daß die versicherungstechnische Bilanz noch nicht vorliege, daß aber die versicherungsmathematische Prüfung der Vermögensentwicklung der Rentenversicherungsträger durch Gegenüberstellung des Rücklage-Solls und des Rücklage-Ist zum 31. Dezember 1966 in der Sitzung verteilt worden sei.

In der Presse vom 26. Oktober 1961 wird jedoch berichtet, ein Mitglied des Sozialbeirates habe erklärt, daß Herr Bundesminister Blank am Vorabend der Entscheidung über das Gutachten zur Rentenanpassung dem Sozialbeirat mitgeteilt habe, er könne wegen der — damals noch bevorstehenden — Bundestagswahl die fertiggestellte Bilanz nicht übergeben.

Wenn diese Meldung den Tatsachen entspricht, ergibt sich die Frage, inwiefern der Vertreter seines Ministeriums im Ausschuß erklären konnte, die Bilanz sei noch nicht fertiggestellt. Der Ausschuß hätte demnach seine Stellungnahme ohne die mögliche zureichende Information getroffen. Der Vertreter eines Landes erklärte dem Ausschuß, daß sich sein Haus unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesrates beim Dritten Anpassungsgesetz für die Regierungsvorlage ausspreche, weil die versiche-

rungstechnischen Bilanzen noch nicht vorliegen und (C) die kontinuierliche Anpassung gesichert bleiben sollte. Die Vertreter mehrerer anderer Länder schlossen sich dieser Erklärung an.

Es wäre gut, wenn bei den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs im Bundestag und Bundesrat die versicherungsmathematische Bilanz vorläge und somit der vom Ausschuß vorgelegten Entschließung auch guten Gewissens entsprochen werden könnte.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat seit der Einführung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze stets den Standpunkt vertreten, daß zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes eine unterschiedliche Behandlung von Bestands- und Zugangsrenten möglich ist, daß aber das sozialpolitische Ziel des Gesetzgebers bei der Einführung der lohngelunden Renten die **Gleichbehandlung beider Rentenarten** sein muß. Diese Auffassung hat schon früher, aber auch kürzlich erneut der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in einer Rundfunksendung vertreten; er hat jedoch wiederum erklärt, daß der Zeitpunkt einer völligen Gleichstellung im Augenblick noch nicht gekommen sei.

Der Ausschuß hat deshalb aus seiner Einstellung schon beim Ersten und Zweiten Rentenanpassungsgesetz konkrete Änderungen der Vorlagen gefordert, die die Gleichbehandlung bewirken sollten, die aber wegen konjunkturpolitischer Bedenken, insbesondere wieder wegen der fehlenden versicherungstechnischen Unterlagen, im Bundesrat keine Mehrheit fanden.

Im Vorjahr hat der Bundesrat auf Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf erklärt, daß die unterschiedliche Behandlung beider Rentenarten unbefriedigend sei, und hat der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die versicherungstechnischen Bilanzen beschleunigt vorgelegt werden, damit künftig in voller Kenntnis auch der voraussichtlichen Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Versicherungsträger über eine Gleichbehandlung beider Rentengruppen entschieden werden kann. (D)

Unabhängig hiervon hat sich unter Berücksichtigung des Sozialberichts 1961 und des Gutachtens des Sozialbeirates die Situation gegenüber den Vorjahren so geändert, daß sich der Sozialbeirat nur mit Stimmgleichheit gegen die völlige Gleichstellung der Bestands- und der Neurenten im jetzigen Zeitpunkt aussprach und sich darauf beschränkte, die für und gegen die Gleichstellung geltend gemachten Gründe einander gegenüberzustellen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat diesen Fragenkomplex in seiner Sitzung am 18. Oktober 1961 einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Befürworter eines Antrages des Landes Niedersachsen, der die völlige Gleichstellung der Bestands- und Neurenten vom 1. Januar 1962 an wünscht, hielten weder konjunkturpolitische noch finanzielle Bedenken, die gegen eine derartige Maßnahme bestehen könnten, im augenblicklichen Zeitpunkt für angebracht. Entscheidend für diese Auf-

(A) fassung war die seit 1958 eingetretene außerordentlich **günstige Vermögensentwicklung der Rentenversicherungsträger**. Diese Entwicklung wird durch die positive Korrektur der Vorausschätzungen seit 1958 gegenüber den tatsächlichen Unterschiedsergebnissen zwischen Einnahmen und Ausgaben in den nachfolgenden Sozialberichten bestätigt.

Während noch im ersten Sozialbericht der Unterschiedsbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben für 1960 in der Rentenversicherung der Arbeiter mit 369 Millionen DM, in der Angestelltenversicherung mit 71 Millionen DM geschätzt wurde, wird er im Sozialbericht 1961 mit 874 bzw. 560 Millionen DM angegeben. Während für 1961 im ersten Sozialbericht noch eine stark fallende Tendenz hinsichtlich des Unterschiedsbetrages zwischen Einnahmen und Ausgaben erwartet wurde, die in der Angestelltenversicherung bereits zu einem Überwiegen der Ausgaben gegenüber den Einnahmen führen sollte, wird nunmehr mit Sicherheit erwartet, daß sich der Unterschiedsbetrag von 1960 auf 1961 auf insgesamt fast 2 Milliarden DM weiter erhöhen wird. Der eventuellen Zunahme der Alterslast bei den Rentenversicherungsträgern in der Zukunft stände auch eine weitere Erhöhung des Lohnniveaus gegenüber, die die künftigen Einnahmen der Träger weiterhin positiv beeinflussen würde.

Den **konjunkturpolitischen Bedenken** wurde von einigen Ländern u. a. mit folgenden Hinweisen begegnet: Ungenützte Kapazitäten in den einschlägigen Industrien und erhebliche Lagerbestände rechtfertigen die Annahme, daß bei völliger Rentenanpassung zu erwartende stärkere Konsumstoß ohne negative Auswirkungen — auch im Hinblick auf die Preisentwicklung — bewältigt werden kann. Es ist daher auch zu berücksichtigen, daß die bei völliger Rentenanpassung erforderliche Ausgabe von etwa rund 2 Milliarden DM wegen des nachweislichen Sparwillens gerade der Rentner nur zum Teil in Verbrauchsgüter umgesetzt und daß sich auch dieser Anteil noch auf das ganze Jahr 1962 verteilen würde. Die früher befürchtete Konjunkturüberhitzung sei daher gegenwärtig ebenfalls nicht zu erwarten. Der Sozialbericht der Bundesregierung erhärte diesen Standpunkt durch die Angaben über die große Steigerung des industriellen Produktionsvolumens im Jahre 1960 um 11,3 %, woraus zu schließen sei, daß die Läger gut gefüllt seien. Diese Steigerung, wie sie sich aus den gesteigerten Zuwachsquoten der Investitionen in der Investitionsgüterindustrie ergibt, hält infolge der laufenden Rationalisierungsmaßnahmen weiter an. Die Mehrererzeugung der Verbrauchsgüterindustrie liegt nach dem Sozialbericht 1961 wiederum mit 8,5 % über der des Vorjahres mit 6,3 %.

Die Befürworter des Antrages wiesen mit Nachdruck darauf hin, daß die völlige Anpassung von Bestands- und Neurenten daher im jetzigen Zeitpunkt durchgeführt werden könnte und sollte, um die „Schere“ zwischen beiden Renten künftig nicht noch größer werden zu lassen. Die Annahme des Antrages werde den Gesetzgeber auch nicht verpflichten, sich hinsichtlich künftiger Rentenanpassungen gebunden zu fühlen, und werde keine Unter-

schreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Rücklage- (C) Solls um mehr als 50 v. H. herbeiführen.

Der Antrag auf völlige Anpassung fand trotz einhelliger Anerkennung der grundsätzlichen Berechtigung des sachlichen Anliegens im Ausschuß keine Mehrheit, sondern wurde mit 5 : 5 Stimmen bei Stimmenthaltung eines Landes abgelehnt, wobei zur Begründung der Ablehnung wiederum angeführt wurde, daß die vom Bundesrat im Vorjahr geforderten versicherungstechnischen Bilanzen noch nicht vorliegen, daß diese aber die notwendige Voraussetzung für die etwaige Berechtigung einer völligen Anpassung darstellen.

Die Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung hielten dagegen eine zurückhaltende Entscheidung im Hinblick auf die weitere Entwicklung im Rahmen des ersten Deckungsabschnitts für angebracht. Eine jetzige Entscheidung, die Schere aufzuheben, bedeute nach ihrer Auffassung ein großes Risiko; denn sie würde die Gleichmäßigkeit der Entwicklung gefährden und unter Umständen einer weiteren Anpassung der Renten in der Zukunft im Wege stehen.

Der im Ausschuß mit Stimmgleichheit abgelehnte Antrag des Landes Niedersachsen liegt heute erneut dem Bundesrat zur Beschlußfassung vor.

Der Ausschuß hat sich dann zunächst damit begnügt, dem Bundesrat die in der Drucksache 359/1/61 unter Ziff. 1 aufgeführte **EntschlieÙung** zur Annahme zu empfehlen, durch die die Stellungnahme des Bundesrates vom Vorjahr nochmals erhärtert werden soll. Danach sieht der Bundesrat zunächst von entsprechenden Änderungsvorschlägen zu dem Gesetzentwurf ab, behält sich jedoch vor, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welchem Umfang sämtliche Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus den im Jahre 1961 oder früher eingetretenen Versicherungsfällen für Bezugszeiten ab 1. Januar 1962 an die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1962 angepaßt werden können. (D)

Diese EntschlieÙung wurde vom Ausschuß mit 9 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Zu § 8 Satz 2 schlägt der Ausschuß eine Ergänzung des Katalogs der Leistungen vor, die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1962 bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt bleiben.

Zu § 10 Abs. 2 wird eine Neufassung vorgeschlagen, die der durch das Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland vom 16. August 1961 geschaffenen Rechtslage Rechnung trägt.

Gegen beide Änderungsvorschläge wurden vom Vertreter der Bundesregierung keine Bedenken erhoben.

Der an der Beratung der Vorlage beteiligte Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich darf das Hohe Haus abschließend bitten, die vom Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in der Drucksache 359/1/61 unter I empfohlene Ent-

- (A) schließung und die vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf mir zu dem sehr detaillierten Bericht Ihres Herrn Berichterstatters lediglich zwei aufklärende Bemerkungen erlauben.

Auch die Bundesregierung und der Sozialbeirat haben selbstverständlich sehr sorgfältig untersucht, ob es möglich sei, eine **Nachholung der Anpassung in der Rentengesetzgebung** jetzt schon vorzunehmen. Sie sind beide jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß man das jetzt nicht tun sollte, um weitere Anpassungen für die Zukunft nicht zu gefährden. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die einmalige Anpassung einen Aufwand von 760 Millionen DM erfordern würde, dagegen eine gewissermaßen doppelte Anpassung einen Betrag, der an die Zwei-Milliarden-Grenze nahe herankommt.

- Wenn auch im Augenblick die finanzielle Lage der Rentenversicherungsträger nicht ungünstig ist, so würde das nach dem Gesetz erforderliche Rücklagesoll schon bei einer weiteren Anpassung im kommenden Jahr nicht unerheblich unterschritten werden, wenn in diesem Jahr eine nachholende Anpassung durchgeführt wird. Es ist deshalb auch nicht richtig, wenn gesagt wird, daß nach den Vorausrechnungen meines Hauses trotz einer nachholenden Anpassung in diesem Jahr noch vier weitere Anpassungen möglich sein würden. Diese Auffassung läßt nämlich unberücksichtigt, daß das Gesetz die Bildung einer Rücklage von einer bestimmten Höhe zwingend vorschreibt und daß man deshalb dieser Forderung entsprechen muß, um das Rücklagesoll nicht zu gefährden. Daher hat die Bundesregierung es für richtig gehalten, die nachholende Anpassung nicht vorzunehmen.
- (B)

Nun noch eine weitere Bemerkung im Zusammenhang mit der Frage der **Versicherungsbilanzen**. Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß der Ausgabewert dieser Sozialversicherungsbilanzen im allgemeinen überschätzt wird. Er ist natürlich deswegen von einem begrenzten Wert, weil hier Aussagen gemacht werden sollen über die Entwicklung der Rentenversicherung mindestens im nächsten Vierteljahrhundert, und was das bedeutet für die Genauigkeit solcher Aussagen, braucht ja hier gewiß nicht näher erörtert zu werden. Jedenfalls haben wir bereits in der Presse darauf hingewiesen, daß der Vorwurf, der uns gemacht worden ist, wir hätten die Bilanzen zurückgehalten, nicht zutrifft. Sie sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber nahezu fertig. Wir werden sie auch in der vorgeschriebenen Weise den gesetzgebenden Körperschaften und dem Sozialbeirat zuleiten. Dem Sozialbeirat sind selbstverständlich Teilergebnisse bekanntgewesen, die jetzt ver-

öffentlicht worden sind. Der Herr Minister Blank (C) legt Wert auf die Feststellung, daß er die Bilanzen nicht im Zusammenhang mit dem Wahltermin zurückgehalten habe.

Ich darf auch sagen, daß der Vorwurf, der **Sozialbeirat** habe auf irgendwelche politischen Überlegungen Rücksicht zu nehmen, in keiner Weise zutrifft. Die Mitglieder des Sozialbeirates, die sich aus Vertretern der Versicherten, der Arbeitgeber und der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie einem Vertreter der Deutschen Bundesbank zusammensetzen, haben keinerlei politische Rücksichten zu nehmen und sind in ihrer Stellungnahme völlig unabhängig.

Voigt (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat bereits über den Inhalt des **Antrages des Landes Niedersachsen** berichtet. Mit dem Verzicht auf die nachhinkende Anpassung, mit der Anpassung der Bestandsrenten an die allgemeine Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahres soll im Jahre 1962 erreicht werden, daß alle gleichwertigen Renten auf gleiche Weise berechnet werden und daß eine Annäherung an das vom Gesetzgeber 1957 angestrebte Ziel der Aktualisierung der Bestandsrenten erfolgt.

Es ist schon gesagt worden, daß dieser Antrag im Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit Stimmgleichheit abgelehnt worden ist. Aber als diese Abstimmung erfolgte, lag die finanztechnische Vorschätzung des Bundesarbeitsministeriums noch (D) nicht vor, die dem Bundesrat heute als Anlage 2 b der Niederschrift der 194. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bekannt ist. Aus dieser finanztechnischen Vorschätzung des Bundesarbeitsministeriums geht unseres Erachtens hervor, daß nicht nur in diesem Jahr, sondern in der Rentenversicherung mindestens in vier Jahren und in der Rentenversicherung der Angestellten in mindestens fünf Jahren eine **Gleichbehandlung gleichwertiger Renten** möglich ist. In diesem Jahr läßt sich also auf jeden Fall eine Anpassung der Bestandsrenten an das Anpassungsjahr und damit die gleiche Bewertung an sich gleichwertiger Renten erreichen.

Der Antrag Niedersachsens will eine Entscheidung für dieses Jahr. Bei den Rentenanpassungsgesetzen der nächsten Jahre muß gemäß den Vorschriften der Rentensicherungs-Neuregelungsgesetze von 1957 auf Grund der dann vorliegenden Unterlagen vom Gesetzgeber erneut entschieden werden. Er wird dann die Entscheidung aber nicht gegenüber den drei Rentnergruppen zu treffen haben, sondern gegenüber der gleichmäßig behandelten Gesamtheit der Rentner.

Das sozialpolitische Ziel der Gleichbehandlung gleichwertiger Renten ist, wie wir aus den Erklärungen des Vertreters der Bundesregierung wissen, unbestritten. In jedem Jahr ist von neuem zu prüfen, ob dieses Ziel erreichbar ist. In diesem Jahr ist es erreichbar, und darum bitten wir um Zustimmung zu unserem Antrag.

(A) **Präsident Dr. Meyers:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte, die Drucksachen zur Hand zu nehmen. Die Ausschlußempfehlungen liegen in Drucksache 359/1/61, der Antrag Niedersachsens in Drucksache 359/2/61 vor.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der Drucksache 359/1/61 unter I aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Der Finanzausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Niedersachsen in Drucksache 359/2/61. Bei Annahme dieses Antrages entfällt die EntschlieÙung in Drucksache 359/1/61 Ziff. 1. Wer für den Antrag Niedersachsen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(Exner: Ich bitte um Feststellung der Stimmenthaltungen!)

Wer enthält sich der Stimme? — Keine Stimmenthaltungen!

Ich komme zur Abstimmung über die Empfehlung in Drucksache 359/1/61 Ziff. 1. Wer dafür ist, den bitte ich, um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit, abgelehnt!

Ziff. 2! — Angenommen!

(B) Ziff. 3! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum **Entwurf eines Vierten Renten Anpassungsgesetzes** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Der Bundesrat **schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Drucksache 370/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 366/61).

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**. (C)

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung einer zweiten Erhebung über die Arbeiterlöhne in acht Industriezweigen der Länder der Gemeinschaft (Drucksache 345/61).

Die Ausschlußempfehlungen finden Sie in der Drucksache 345/1/61, dazu den Antrag des Landes Bayern in Drucksache 345/2/61. Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt dem Bundesrat die in Drucksache 345/1/61 unter I aufgeführte EntschlieÙung zur Annahme vor.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, von der Verordnung Kenntnis zu nehmen.

Ich komme zur Abstimmung über die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in der Drucksache 345/1/61 unter I ohne Absatz 3, über den wegen des klarstellenden Antrags des Landes Bayern besonders abgestimmt werden muß. Wer für diese EntschlieÙung unter I ohne Absatz 3 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Dann muß ich also über den Absatz 3 zunächst in der von Bayern vorgeschlagenen Fassung abstimmen lassen, die in Drucksache 345/2/61 vorliegt. Wer für diesen Antrag des Landes Bayern ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Ebenfalls die Mehrheit.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** hat.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einziehung und Abführung der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie über ihre Verwaltung und Abrechnung durch die Einzugsstellen (Drucksache 365/61).

Ohne Berichterstattung!

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe **zuzustimmen**, daß die in der Drucksache 365/1/61 aufgeführte Änderung Berücksichtigung findet. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verwaltungsvorschrift **mit der Maßgabe der soeben gebilligten Änderung zuzustimmen**.

(A) Punkt 11 der Tagesordnung:

Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung
(Drucksache 355/61).

Sie haben in Drucksache 355/1/61 die Ausschlußempfehlungen und in Drucksache 355/2/61 einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegen. Eine Berichterstattung entfällt.

Prof. Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich spreche hier für das **Bundesministerium für Verteidigung**, weil weder der Herr Minister noch der Herr Staatssekretär dieses Ministeriums heute hier sein können. Ich darf nur zu einigen Punkten, die in den Ausschlußempfehlungen niedergelegt sind, Stellung nehmen, vor allem zu § 3 Abs. 4. Da darf ich in Übereinstimmung mit dem Beschluß Ihres Verteidigungsausschusses bitten, dem Vorschlag Ihres Innenausschusses nicht zu folgen. Der Vorschlag des Innenausschusses steht in Widerspruch zum Wehrpflichtgesetz und stellt eine ernste Gefährdung der Mobilisierung und Einsatzfähigkeit der Streitkräfte dar. Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine Schlüsselbestimmung überhaupt für die ganze Wehrrfassung und Mobilisierung. Nach § 33 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes hat der **Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid** nämlich nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Widerspruch u. a. unter Vorlage eines **Bescheides über die Unabkömmlichstellung** eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehersatzamt geprüft ist. Es muß also schon über die Unabkömmlichstellung entschieden sein. Die vom Innenausschuß des Bundesrates vorgeschlagene Fassung legt demgegenüber die aufschiebende Wirkung bereits der Vorlage eines Uk-Vorschlages bei.

Darüber hinaus würde die Neufassung zur Folge haben, daß durch unbegründete Uk-Vorschläge die Einberufungen verhindert oder zumindest unvertretbar hinausgeschoben werden.

Hinzu kommt, daß sogar ein doppelter Suspensiv-effekt vorgesehen ist, nämlich nicht nur bis zur Entscheidung durch das Kreiswehersatzamt, sondern sogar bis zur Entscheidung des Ausschusses. Dadurch kann eine Einberufung nochmals hinausgezögert werden. Eine ablehnende Entscheidung des Kreiswehersatzamtes muß nämlich schriftlich begründet und der vorschlagsberechtigten Stelle mitgeteilt werden. Der Ausschuß, der aus Mitgliedern von drei verschiedenen Behörden besteht, wird auch nicht immer sofort zur Verfügung stehen.

Sodann darf ich Stellung nehmen zu den Beschlüssen der Ausschüsse des Bundesrates zu § 5 Abs. 1. Auch hier darf ich mich dem Beschluß Ihres Verteidigungsausschusses anschließen und bitten, den Beschluß Ihres Innenausschusses nicht zu billigen. Es ist hier vorgesehen, daß die vorschlagsberechtigten Behörden binnen drei Tagen den Ausschuß anrufen können, der für die Entscheidung über einen Widerspruch gebildet wird. Diese Frist von drei Tagen hat keinen Sinn, denn es handelt sich hier um ein formloses, nicht justitiables Verfahren. Infolgedes-

sen bitte ich Sie, den Beschluß so zu fassen, wie Ihr (C) Verteidigungsausschuß ihn vorgeschlagen hat.

Sodann darf ich noch Stellung nehmen zu § 5 Abs. 4. Hier ist beantragt worden, wiederum vom Innenausschuß, diesen Absatz zu streichen. Ihr Verteidigungsausschuß hat dem widersprochen. Ich darf mich diesem Beschluß des Verteidigungsausschusses anschließen, und zwar aus denselben Gründen, die ich zu § 3 Abs. 4 soeben ausführlich dargelegt habe.

Präsident Dr. Meyers: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich komme zur Abstimmung über die vorliegenden Ausschlußempfehlungen und Anträge.

Ich rufe auf Drucksache 355/1/61, Ziff. 1 a. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf Drucksache 355/2/61; das ist der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Drucksache 355/1/61 Ziff. 1 b! — Mehrheit!

Kann ich über Ziff. 2 a, b, d en bloc abstimmen?

(Zuruf: Bitte getrennt!)

Ziff. 2 a! — Mehrheit!

Ziff. 2 b! — Mehrheit!

Ziff. 2 d! — Mehrheit!

Ziff. 2 c! — Mehrheit!

Ziff. 3 a! — Mehrheit!

Ziff. 3 b! — Falls hier Ablehnung erfolgt, entfällt (D) Abstimmung über Ziff. 4 d. — Mehrheit!

(Zurufe.)

— Ich lasse nochmals abstimmen. Die beiden Schriftführer waren mit mir über das Ergebnis einig. Ich lasse die Abstimmung wiederholen und bitte, so abzustimmen wie vorher.

Ziff. 3 b! — 21 Stimmen, das ist die Mehrheit!

Ziff. 3 c! — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Es sind immer 21 Stimmen. Die eine Seite stimmt nicht mit!

(Heiterkeit.)

Ziff. 4 a! — Falls angenommen, entfällt die Abstimmung über Ziff. 4 b. — Das ist die Minderheit!

Ziff. 4 b! — Das ist die Mehrheit!

Ziff. 4 c! — Mehrheit!

Ziff. 4 d! — Ebenfalls die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des perennellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind
(Drucksache 360/61).

Keine Berichterstattung!

- (A) Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verteidigung und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten sind aus Drucksache 360/1/61 ersichtlich. Weiterhin liegt ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 360/2/61 vor.

Prof. Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Ich spreche auch diesmal für das **Bundesverteidigungsministerium**, aus den gleichen Gründen, die ich vorher erwähnte. Ich bitte, in Abschnitt III Abs. 3 Satz 1 das Wort „eigene“ nicht zu streichen. Der Innenausschuß hat beschlossen, das Worte „eigene“ zu streichen, und der Verteidigungsausschuß hat diesem Antrag widersprochen. Ich darf mich auch hier wieder der Stellungnahme des Verteidigungsausschusses anschließen. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung ist hinsichtlich des unbedingt benötigten **eigenen Personals der obersten Bundes- und Landesbehörden** als Ausnahme vertretbar, da der Kreis überschaubar ist.

Durch die Streichung des Wortes „eigene“ würde dieser Kreis unbegrenzt erweitert und dadurch die Möglichkeit eröffnet, selbst für die Angehörigen unterster Behörden Uk-Vorschläge mit der Folge einzureichen, daß ihnen ohne Prüfung stattgegeben werden müßte. Dadurch würde den Wehrersatzbehörden die ihnen nach § 13 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes zustehende echte Entscheidungsbefugnis in unzulässiger Weise genommen.

- (B) **Präsident Dr. Meyers**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Es wird vorgeschlagen, über die beiden vorliegenden Drucksachen abzustimmen.

Zunächst 360/1/61 Ziff. 1 a und b! — En bloc? — Einverstanden! — Mehrheit!

Kann ich über Ziff. 2 a, b, c und d en bloc abstimmen? Einverständnis! — Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommt der Antrag des Landes Hamburg in Drucksache 360/2/61. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!

Jetzt aus Drucksache 360/1/61 Ziff. 2 e! — Mehrheit!

Ziff. 3 a! — Falls sie angenommen wird, entfällt Abstimmung über 3 b — Minderheit!

Ich komme zur Abstimmung über Ziff. 3 b. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 13 des Tagesordnung:

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung (Drucksache 342/61).

Ohne Berichterstattung!

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten (C) empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Bremen (Drucksache 340/61 und zu Drucksache 340/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die übereinstimmende Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses liegt Ihnen in Drucksache 340/1/61 vor. Werden Bedenken dagegen erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zum Präsidenten der Landeszentralbank in Bremen vom 1. Januar 1962 an den bisherigen Präsidenten Herrn Dr. jur. Hermann T e p e für die Zeit bis zum 31. Dezember 1963 gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 dem Herrn Bundespräsidenten **vorzuschlagen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik (Drucksache 343/61).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Werden gegen die übereinstimmende Empfehlung der Ausschüsse, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**, Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Siebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Drucksache 362/61).

Eine Berichterstattung entfällt.

Auch hier wird vom federführenden Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**. Werden dagegen Einwendungen erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 17 bis 20 der Tagesordnung:

Bei den Punkten 17 bis 20 handelt es sich um Vorlagen, die dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zugegangen sind. Ich darf Ihr Einverständnis dafür voraussetzen, daß ich diese Punkte jetzt gemeinsam aufrufe.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Wirtschaftsplan und Stellenplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1961 (Drucksache 347/61).

(A) Punkt 18 der Tagesordnung:

Jahresabschlüsse der Deutschen Bundesbahn für die Geschäftsjahre 1958 und 1959 sowie die Abschlüsse der Sonderrechnung der Bundesbahndirektion Saarbrücken für die Geschäftsjahre 1957 bis 1959 (Drucksache 346/61).

Punkt 19 der Tagesordnung:

Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1960 (Drucksache 348/61).

Punkt 20 der Tagesordnung:

Nachtrag zum Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1961 (Drucksache 363/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat von diesen Vorlagen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen **Kenntnis genommen** hat.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 361/61).

Ohne Berichterstattung.

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in Drucksache 361/1/61 vor. Werden dagegen Einwendungen erhoben, (B) oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, als Nachfolger für die am 31. Dezember 1961 ausscheidenden Mitglieder **die in der Drucksache genannten Herren** gemäß § 62 Abs. 1 und 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr **vorzuschlagen** bzw. wiedervorzuschlagen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Käseverordnung (Drucksache 369/61).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**. Wenn sich kein Widerspruch erhebt — ich sehe und höre keinen —, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Roggensaatgut (Drucksache 368/61).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, (C) der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wenn nicht widersprochen wird — das ist nicht der Fall —, stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 341/61).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß in § 4 der Verordnung ein Redaktionsversehen enthalten ist; am Schluß muß es richtig heißen: „... nach ihrer Verkündung in Kraft.“ Ich darf bitten, das zu berichtigen.

Unter Zugrundelegung dieser Berichtigung empfehlen der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen und der Finanzausschuß, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 8/61).

Berichterstattung entfällt.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 8/61 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**. (D)

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende unserer heutigen Tagesordnung. Gestatten Sie mir zum Abschluß des Geschäftsjahres des Bundesrates einige Bemerkungen über die Arbeit dieser parlamentarischen Körperschaft. Ich habe Ihnen bereits am 14. Juli 1961 zum Ablauf der dritten Legislaturperiode des Bundesrates einige Zahlen über die Gesetzgebungsarbeit des Bundesrates während dieser Wahlperiode genannt. Heute möchte ich Ihnen noch einen kurzen **Überblick** auf unser nunmehr ablaufendes **Geschäftsjahr** geben.

Der Bundesrat hat seit dem 1. November 1960 in 14 Plenarsitzungen und 116 Ausschusssitzungen insgesamt 68 Gesetzentwürfe im ersten Durchgang, 173 Gesetze im zweiten Durchgang, 146 Verordnungen, 19 Verwaltungsvorschriften und 50 sonstige Vorlagen beraten. Der Vermittlungsausschuß wurde in 25 Fällen angerufen. Diese im Vergleich zu anderen Jahren über dem Durchschnitt liegende Zahl erklärt sich daraus, daß wir bei der zu Ende gehenden Legislaturperiode des Bundestages eine wesentlich größere Zahl von Gesetzen im zweiten Durchgang zu beraten hatten als in den vorausgegangenen Jahren.

Es ist durch die **Mitwirkung des Bundesrates** gegeben, in zahlreichen Fällen **Gesetze wesentlich** zu

(A) **verbessern.** Dabei ging es teils um verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte, teils um eine bessere Anwendbarkeit des betreffenden Gesetzes oder auch um eine Anpassung an vergleichbare gesetzliche Regelungen. Ich möchte hier nur einige wenige Beispiele nennen.

Bei dem Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes konnte unter anderem erreicht werden, daß die **Dotationsaufgabe für die Länder gestrichen** wurde, die für alle Länder eine erhebliche finanzielle Belastung bedeutete. Damit ist aber auch — und darauf lege ich größeren Wert — ein nicht zu unterschätzender Einbruch in ein System erfolgt, gegen das von seiten der Länder von jeher sehr ernste Bedenken erhoben wurden — nicht zuletzt auch im Hinblick darauf, daß praktisch damit in die selbständige Haushaltsgebarung der Länder eingegriffen wurde. Als Endziel muß nach meiner Ansicht erreicht werden, daß Dotationsaufgaben jeder Art in Zukunft weder im Bundeshaushalt noch in sonstigen Bundesgesetzen enthalten sind.

Bei dem Änderungsgesetz zum Zweiten Wohnungsbaugesetz ist es auf die Mitwirkung des Bundesrates zurückzuführen, daß die **Wohnungsbauprämien künftig von den allgemeinen Wohnungsbaumitteln getrennt** werden. Das erhebliche Ansteigen der Bauspartätigkeit gab bisher Anlaß zu der Sorge, daß Wohnungsbauförderungsmittel für die Zahlung von Wohnungsbauprämien verbraucht werden mußten. Diese Besorgnis konnte beseitigt und gleichzeitig sichergestellt werden, daß die im

(B) Bundeshaushalt jährlich bereitgestellten Ausgleichsmittel ungeschmälert ihrem vorgesehenen Verwendungszweck, nämlich der Förderung des allgemeinen sozialen Wohnungsbaus in den Ländern, zugute kommen. Damit konnte ein altes Anliegen, das den Bundesrat schon seit Jahren immer wieder beschäftigt, verwirklicht werden.

Auch in das Bundesevakuiertengesetz wurde vom Vermittlungsausschuß, der vom Bundesrat angerufen worden war, eine Verbesserung hineingearbeitet, die sich für einen größeren Personenkreis günstig auswirkt: Die **Binnenevakuierten** wurden hinsichtlich der Betreuung den sogenannten **Außen-evakuierten gleichgestellt**.

Lassen Sie mich diese Aufzählung mit einem letzten, recht instruktiven Beispiel abschließen: Beim **Bundes-Seuchengesetz** wurde der Vermittlungsausschuß vom Bundesrat aus insgesamt 20 verschiedenen Gründen angerufen. In diesen 20 Punkten ist der Vermittlungsausschuß dem Anrufungsbegehren des Bundesrates in 14 Fällen voll und in drei Fällen teilweise gefolgt, so daß die endgültige Fassung des Gesetzes sowohl nach gesundheitsrechtlichen wie auch nach verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten erst durch die Beschlüsse des Bundesrates wesentlich verbessert werden konnte.

In nur zwei Fällen hat der Bundestag den Vorschlag des Vermittlungsausschusses, der im übrigen den Standpunkt des Bundesrates in der Hauptsache geteilt hat, abgelehnt und die ursprüngliche Gesetzesfassung bestätigt. Beim „**Gesetz über die**

Sicherung von Beweisen in besonderen Fällen“ hat (C) der Bundesrat daraufhin Einspruch eingelegt, der vom Bundestag nicht zurückgewiesen wurde. Beim **Gesetz über das Kreditwesen** haben wir die Zustimmung versagt; der hilfsweise eingelegte Einspruch wurde vom Bundestag zurückgewiesen. Gegen dieses nunmehr verkündete Gesetz wird zum mindesten von einigen Ländern eine Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht anhängig gemacht werden.

Die Mitwirkung des Bundesrates beim **Erlaß von Rechtsverordnungen** — die uns heute fast den ganzen Vormittag beschäftigt haben — ist in der Öffentlichkeit nicht allgemein bekannt, obwohl der Bundesrat die einzige parlamentarische Kontrollinstanz für die Bundesregierung als Verordnungsgeber ist. Ich darf auch aus diesem recht umfangreichen Tätigkeitsbereich dieses Hauses einen einzigen Fall in Ihr Gedächtnis zurückrufen — die Behandlung der **Verordnung zur Regelung der Sonntagsarbeit**. Nach dem ursprünglichen Regierungsentwurf sollte die Sonntagsarbeit in der Eisen- und Stahlindustrie an Siemens-Martin-Öfen, an Elektrostahlöfen und an Öfen nach dem Rotorverfahren stufenweise abgebaut werden. Der Bundesrat hat diesen Entwurf, der im vorparlamentarischen Raum — insbesondere auch bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern — eine ungewöhnlich weitgehende Ablehnung erfahren hatte, sorgsam geprüft und die Bundesregierung um die Beantwortung verschiedener Fragen ersucht. Nach Eingang der Antwort und nach weiteren gründlichen Beratungen konnte dann ein Kompromiß gefunden werden, der den stufenweisen Abbau der Sonntagsarbeit nur bis zu einer bestimmten Ofengröße vorsieht. Diese Lösung war sowohl für die Bundesregierung wie auch für alle Betroffenen annehmbar. (D)

Aber auch mit jedem anderen der insgesamt **481 Tagesordnungspunkte**, die in dem abgelaufenen Geschäftsjahr zu behandeln waren, haben sich die Mitglieder des Bundesrates, ihre Stellvertreter und ihre Beauftragten im Plenum und in den Ausschüssen sorgfältig befaßt. Für die damit verbundene Arbeitsleistung darf ich allen beteiligten Damen und Herren, einschließlich unserer Mitarbeiter im Sekretariat, den **Dank des Bundesrates** aussprechen.

Meine Damen und Herren! Nach diesem naturgemäß etwas nüchternen Rückblick lassen Sie mich aus der Erfahrung des vergangenen Geschäftsjahres, in dem ich die Ehre hatte, Präsident dieses hohen Hauses zu sein, noch einige wenige grundsätzliche Bemerkungen über die **Arbeit des Bundesrates** anfügen.

Seit dem Bestehen der Bundesrepublik wächst das Interesse der Öffentlichkeit an den Institutionen des Bundes — wie wir freudig konstatieren wollen — in zunehmendem Maße. Der Bundesrat — obschon auch er ein Organ des Bundes ist — hat jedoch eine ähnlich glanzvolle Publizität noch nicht erreicht. Diese Feststellung soll für uns kein Anlaß zur Resignation sein, vielmehr scheint mir dies eine Konsequenz aus der verfassungsrechtlichen Konstruktion und der Arbeitsweise unseres Hauses zu sein.

(A) Beim Bundesrat haben wir — in stärkerem Maße als beim Bundestag und bei der Bundesregierung — Veränderungen in der Zusammensetzung der Mitglieder bei jedem Wechsel der Regierungen in den elf Ländern. Die jährliche Neuwahl des Präsidiums des Bundesrates führt zu einer gewissen Unterbrechung der Kontinuität der Arbeit und trägt auf diese Weise — anders als dies bei den anderen obersten Bundesorganen der Fall ist — nicht zur wünschenswerten Erhaltung und Stärkung des Gewichts des Bundesrates bei. Vielleicht werden Sie mir, da ich nun mein Amt an Herrn Kollegen Dr. Ehard abgebe, es nicht verargen, wenn ich aus diesen Gründen zu erwägen bitte, die **Amtszeit des Präsidiums des Bundesrates zu verlängern**. Dazu bedarf es keiner Verfassungsänderung, sondern lediglich eines entsprechenden Beschlusses des Bundesrates.

Die Mitarbeit im Plenum und in den Ausschüssen des Bundesrates bringt für die **Mitglieder dieses Hauses** neben ihren Aufgaben als **Leiter von Landesressorts** fortgesetzt eine zusätzliche und erhebliche Arbeit mit sich. Diese Inanspruchnahme wird vielleicht dann nicht so schwer empfunden werden, wenn man sich die bedeutsame Position vor Augen hält, die dem Bundesrat vom Grundgesetz zugewiesen ist. Es ist sicherlich richtig, daß die Fülle von Erfahrungen, die in den Ländern beim Vollzug der Bundesgesetze gemacht werden, über den Bundesrat der Gesetzgebung des Bundes zugute kommen soll und daß in diesem „föderativen Organ des Bundes“ die berechtigten Interessen und Belange der Gliedstaaten gewahrt werden müssen. Man hat jedoch im Parlamentarischen Rat die **Stellung des Bundesrates**

bewußt gegenüber derjenigen des Reichsrates der (C) Verfassung von Weimar gestärkt: Die Länder haben durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und bei der Verwaltung des Bundes nicht nur mitzusprechen, sondern mitzuwirken. Wenn der Bundesrat den Aufgaben, die ihm von der Verfassung gestellt sind, auch künftig gerecht werden will, so darf er auf sein **Recht zur Mitwirkung am Handeln des Bundes** weder verzichten, noch darf er sich hierin irgendwie einschränken lassen. Ich meine vielmehr, daß dieses Hohe Haus im Gegenteil von seinen verfassungsmäßigen Rechten noch entschiedener und mit noch mehr Mut und Freude an Diskussionen und Auseinandersetzungen, als dies in der Vergangenheit der Fall war, Gebrauch machen sollte.

Mit diesen Bemerkungen möchte ich mein Amt nunmehr an meinen Nachfolger abgeben und Ihnen allen, meine Damen und Herren, für Ihr Vertrauen, für ihre Mitarbeit und Ihre Unterstützung, die Sie mir in der Führung meines Amtes zuteil werden ließen, recht herzlich danken.

Ich berufe die **nächste Sitzung des Bundesrates** auf den 1. Dezember 1961 ein und schließe damit die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.07 Uhr.)

Berichtigung

Im Bericht über die 237. Sitzung des Bundesrates am 8. September 1961 muß es auf Seite 216 C, 28. Zeile, richtig heißen: „Erstens. Der Bundestag (D) hatte in § 9 . . .“ (nicht „Bundesrat“).